

PERSONALRAT

Gesamtschule * Sekundarschule * PRIMUS-Schule

bei der Bezirksregierung Düsseldorf



Am Bonneshof 35,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211-475-4003
Fax: 0211-8756 5103 1539
www.gesamtschul-pr.de
gabi.wegner@brd.nrw.de

Sprechzeiten:
Mo, Di, Do, Fr 09:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:00 Uhr
Mi Sitzungstag

Vorsitzende: Gabi Wegner

Oktober 2024

Freistellung bei Erkrankung eines Kindes

Bei Erkrankung eines Kindes, das nach ärztlichem Attest der Pflege bedarf, besteht die Möglichkeit der Freistellung. Voraussetzung ist, dass eine andere im Haushalt lebende Person für die Betreuung nicht zur Verfügung steht. Das Kind darf das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder ist aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen. Für Angestellte und Beamte unterscheiden sich die Ansprüche unterschiedlich. Für die Jahre 2024 und 2025 gelten folgende Regelungen:

Angestellte

- a) Anzahl der regulären Kinderkrankentage
 - a) 15 Arbeitstage pro Kind und Elternteil
 - b) 30 Arbeitstage für Alleinerziehende
 - c) 35 Arbeitstage bei mehreren Kindern pro Elternteil
 - d) 70 Arbeitstage bei mehreren Kindern für Alleinerziehende
- c) Kind nicht in der GKV versichert:
4 Arbeitstage, Anspruch auf Krankengeld

- b) Angestellte, nicht in der GKV versichert:
Kind unter 12 Jahren 4 Arbeitstage.
Manche Krankenkassen gewähren Leistungen auch bei älteren Kindern.

Beamtinnen und Beamte

- a) Kind unter 12 Jahre:
13 Arbeitstage, bei mehreren Kindern höchstens 30 Arbeitstage
- b) wie a) aber Alleinerziehende:
26 Arbeitstage, bei mehreren Kindern höchstens 60 Arbeitstage

Stationäre Behandlung

Wird das Kind stationär behandelt, gibt es einen zeitlich unbegrenzten Anspruch auf Kinderkrankengeld.

Keine Altersgrenze bei behinderten Kindern

Ist das kranke Kind behindert und auf Hilfe angewiesen, so gelten alle diese Regelungen auch über das 12. Lebensjahr hinaus. Auf Hilfe angewiesen ist ein Kind, wenn bei seiner Lebensführung Hilfe erforderlich wird, zum Beispiel bei der Ernährung, Körperpflege oder der seelischen Betreuung. Dabei muss keine Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegeversicherung vorliegen. Die Erkrankung des Kindes muss mit Attest belegt werden.

Höhe des Kinderkrankengeldes

Angestellte, die gemeinsam mit dem Kind in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, erhalten während der Freistellung Krankengeld (= 70% der Bruttobezüge, höchstens 90% des Nettoentgeltes).

Angestellte, die nur einen Anspruch auf die vier Arbeitstage haben, bekommen das Gehalt in dieser Zeit weiter gezahlt.

Beamtinnen und Beamte erhalten ihre normalen Bezüge

Zusatzinformationen:

1. Die Versicherungspflichtgrenze errechnet sich aus den durchschnittlichen Jahresbruttobezügen (einschließlich Sonderzahlungen).
Familienbezogene Zuschläge werden nicht mitgerechnet!
2. Die jeweilige Versicherungspflichtgrenze kann im Internet recherchiert werden.

Gültigkeit

2024 und 2025

Quellen:

- Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW § 20a
- SGB V § 45
- BMFSFJ.de
- TK.de